

**Satzung über die Ordnung, Benutzung und Gestaltung der Friedhöfe sowie die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Königs Wusterhausen
- Friedhofsordnung Königs Wusterhausen -**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königs Wusterhausen hat in ihrer Sitzung am 24. September 2007 (Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 10, Seite 47 vom 30.12.2007), auf der Grundlage der §§ 5 und 35 (2) Nr. 10 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154) - GO - , des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) i. d. F. vom 09.08.2005 (BGBl. I S.2426) und seiner Verwaltungsvorschriften - in den jeweils geltenden Fassungen sowie des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (BbgBestG) vom 07.11. 2001 (GVBl. I, S.226) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

In der folgenden Fassung ist berücksichtigt:

1. Änderung, beschlossen am 14.12.2009:

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 15, Seite 121 vom 30.12.2009
In Kraft getreten am 31.12.2009.

2. Änderungssatzung zur Friedhofsordnung beschlossen am 18.06.2012:

veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Königs Wusterhausen Nr. 7, Seite 45 vom 27.06.2012
In Kraft getreten am 28.06.2012

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für alle im Gebiet und in Trägerschaft der Stadt Königs Wusterhausen durch das jeweils zuständige Amt der Stadtverwaltung (nachfolgend Stadt genannt) betriebenen Friedhöfe:

- Friedhof Deutsch Wusterhausen / Diepensee,
- Friedhof Kablow,
- Friedhof Königs Wusterhausen,
- Friedhof Niederlehme,
- Friedhof Senzig,
- Friedhof Wernsdorf,
- Friedhof Zeesen,
- Friedhof Zernsdorf / Kablow - Ziegelei,
- Waldfriedhof Zernsdorf,
- Dorffriedhof Zernsdorf.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die unter § 1 genannten Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt. Sie sind Orte des Friedens, der Besinnung und inneren Einkehr.
- (2) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch eine allgemeine Grünflächenfunktion.

§ 3

Historische Friedhöfe

- (1) Geschlossene, aus historischen Gründen erhaltenswürdige Friedhöfe werden i. S. der Regelungen dieser Satzung als öffentliche Einrichtungen durch die Stadt weiter betrieben.
- (2) Noch bestehende Nutzungsrechte richten sich nach den bei deren Vereinbarung jeweils geltenden Regelungen bzw. nach den Regelungen dieser Friedhofsordnung, nachfolgend Satzung genannt.

§ 4**Bäume und Gärtnerische Anlagen**

- (1) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz der jeweils geltenden Gesetze und Satzungen der Stadt.
- (2) Auf den Grabstätten dürfen nur der Örtlichkeit angemessene, die öffentliche Bepflanzung nicht beeinträchtigende Pflanzen kultiviert werden.
- (3) Standsicherheit oder Lebensfähigkeit eines erhaltenswerten Baumes stehen der Anlage einer Grabstätte entgegen.
- (4) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten sowie auf
 - a) anonymen Urnenfeldern,
 - b) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - c) Erdgemeinschaftsanlage,
 - d) Baumurnengrabstätten,
 - e) Ehrengräbern, sofern sie in die Pflege der Stadt übernommen wurden,
 - f) Kriegsgräbern einschließlich der privat gepflegten, sofern diese in die Pflege der Stadt genommen wurden, obliegen ausschließlich der Stadt.

§ 5**Verkehrssicherungspflichten**

- (1) Die Stadt ergreift auf den Hauptwegen der Friedhöfe bei Schnee und Eis angemessene Maßnahmen.
- (2) Die Stadt überzeugt sich durch jährliche Kontrollen nach Ende der Frostperiode von dem verkehrssicheren Zustand der Grabmale auf der Grundlage der hierfür jeweils geltenden Regelungen (TA Grabmal) und zieht bei Zweifeln an der Standsicherheit einen Fachmann hinzu. Das Ergebnis der Kontrollen wird schriftlich festgehalten.

§ 6**Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind für Besucher von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang geöffnet. Durch Beschilderung am jeweiligen Friedhofseingang können andere Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (2) Die Stadt kann das Betreten aller Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7**Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes angemessen zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Krankenfahrstühle, Schubkarren und Handwagen, zu befahren,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - d) in der Nähe von Bestattungsfeiern störende Arbeiten zu verrichten,
 - e) gewerbsmäßig zu fotografieren und zu filmen,
 - f) Druckschriften zu verteilen, Sammlungen zu veranstalten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, Rasenflächen - soweit sie nicht als Wege dienen - sowie fremde Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - i) zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde welche mit einer höchstens zwei Meter langen und reißfesten Leine geführt werden.

- (4) Besondere Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Stadt. Anträge sind 10 Tage im Voraus bei der Stadt zu stellen.

§ 8

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbetreibende haben die Aufnahme ihrer Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt anzuzeigen.
- (2) Die Gewerbetreibenden haben für jeden Ihrer Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Ausweise sind Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Die Ausweise sind alle 3 Jahre neu zu beantragen; sie gelten jeweils für die Ausübung der gewerblichen Tätigkeiten auf den unter §1 dieser Satzung genannten Friedhöfen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen. Bildhauer, Steinmetze und sonstige Gewerbetreibende verrichten ihre Arbeiten in Anwendung der anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst unter Beachtung der Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks (BIV-Richtlinie) sowie unter Beachtung der jeweils gültigen rechtsverbindlichen Unfallverhütungsvorschriften und Technischen Anleitungen (TA-Grabmahl).
- (5) Bestattungen und gewerbliche Tätigkeiten dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten des jeweiligen Friedhofes ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang bzw. spätestens um 19:00 Uhr zu beenden. Samstags sind gewerbliche Tätigkeiten spätestens um 13:00 Uhr zu beenden, Bestattungen sind samstags eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang, bzw. bis 17:00 Uhr zu beenden.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Mit Kraftfahrzeugen bis zu einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t dürfen zur Ausübung der gewerblichen Tätigkeit nur die Hauptwege befahren werden. Im Einzelfall kann die Stadt Ausnahmen unter bestimmten Auflagen zulassen. Die Zulassungsinhaber sind verpflichtet, der Stadt die amtlichen Kennzeichen der eingesetzten Fahrzeuge mitzuteilen.
- (8) Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 4 bis 7 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Stadt die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (9) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben für jeden Bediensteten bei der Stadt einen Ausweis zu beantragen. Die Bedienstetenausweise sind Vertretern der Stadt auf Verlangen vorzuzeigen.
Abs. 1 bis 3 und Abs. 8 finden keine Anwendung. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg abgewickelt werden.

§ 9

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind Erd- und Feuerbestattungen, Urnen mit menschlicher Asche werden beigesetzt.
- (2) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Stadt durch den Bestattungspflichtigen bzw. seinen Beauftragten anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

- (3) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht zu beantragen bzw. nachzuweisen bzw. ist die Grabstättenart nach § 22 dieser Satzung zu beantragen.
- (4) Die Stadt setzt die Örtlichkeit auf dem jeweilig beantragten Friedhof sowie die Zeit der Bestattung bzw. Beisetzung fest. Diese soll in der Regel spätestens am 8.Tag nach Eintritt des Todes erfolgen. Särge, die nicht binnen 8 Tagen nach Eintritt des Todes bestattet und Urnen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte bzw. Urnengrabstätte bestattet bzw. beigesetzt.
- (5) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen bzw. Beisetzungen statt.

§ 10

Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten

- (1) Bestattungs- und Beisetzungsfeierlichkeiten (Trauerfeier und stille Abschiednahme) können in einem dafür bestimmten Raum, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Aufbahrung des Verstorbenen im Feierraum kann untersagt werden, wenn Bedenken wegen des Zustands des Verstorbenen bestehen.
- (3) Die Trauerfeier soll in der Regel nicht länger als 45 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt.
- (5) An der Grabstätte ist die Benutzung technischer Hilfsmittel zur Schallverstärkung und Musikwiedergabe untersagt.

§ 11

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, Formaldehyd abspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Verstorbenen soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,00 m lang, einschließlich der Sargfüße 0,78 m hoch und im Mittelmaß 0.65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die die Zustimmung der Stadt bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Urnen und Überurnen dürfen nur aus Materialien bestehen, die innerhalb der Ruhezeit vergehen. Die Abbauprodukte dürfen keine umweltschädigenden Eigenschaften besitzen. Die Eignung ist bei der Einlieferung nachzuweisen.
- (4) Überurnen dürfen höchstens 0,35 m hoch sein und eine Breite und Tiefe oder einen Außendurchmesser von 0,25 m haben.
- (5) Für die Beisetzung aus dem Ausland eingehender größerer Särge und Überurnen mit den Überresten im Ausland Verstorbener werden durch die Stadt Ausnahmen zugelassen.

§ 12

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von zugelassenen Firmen auf Kosten des jeweiligen Auftragsgebers für die Bestattung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Beim Grabaushub können Nachbargräber durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör kurzzeitig in Anspruch genommen werden.

§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für Verstorbene, die in Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten bestattet werden, beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Verstorbene bis vollendetem 5. Lebensjahr beträgt 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Urnen beträgt: 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Verstorbene, die in Erbgrabstätten bestattet werden, beträgt: 30 Jahre
- (5) In jeder Einzelgrabstätte darf während der Ruhezeit grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden.
- (6) Eine Bestattung bzw. Beisetzung in ein bereits belegtes Grab darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben wurde.
- (7) Urnen können in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des Bestatteten nicht übersteigt. Ansonsten muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 17 dieser Satzung beantragt werden.

§14 Inhalt und Erwerb der Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte sind öffentlich-rechtlicher Natur. Der Nutzungsanspruch bezieht sich nur auf die Fläche einer Grabstätte.
- (2) Die Nutzungszeit darf bei Erwerb des Nutzungsrechtes zum Zwecke der Neubelegung einer Grabstätte die Dauer der Ruhezeit nach § 15 Abs. (1) bis (4) dieser Satzung nicht unterschreiten. Sie kann auf Antrag der Nutzungsberechtigten in Jahresabschnitten verlängert werden.
- (3) Nutzungsberechtigter an einer Grabstätte darf eine natürliche Person, ein eingetragener gemeinnütziger Verein oder die Stadt sein. Der Erwerb eines Nutzungsrechts zum Zwecke der Gewinnerzielung jedweder Art ist unzulässig.
- (4) Das Nutzungsrecht muss beantragt werden und entsteht
 - a) durch Zuweisung einer Grabstätte durch die Stadt. Der Nutzungsberechtigte erhält das Recht, im Rahmen der Regelungen dieser Satzung Verstorbene in der Grabstätte bestatten zu lassen und die Einrichtungen des Friedhofs entsprechend dem Friedhofszweck zu nutzen. Er besitzt das Recht und die Pflicht, die Grabstätte entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu gestalten, zu pflegen und instand zu halten.
 - b) durch Verlängerung eines bereits bestehenden Nutzungsrechts über die Ruhezeit hinaus.
- (5) Vor Übergabe des Nutzungsrechts erfolgt in der Regel die persönliche Beratung des künftigen Nutzungsberechtigten insbesondere über die Grabstättenarten, deren Gestaltungsvorschriften und die Gebührensätze sowie sonstige Regelungen des jeweils geltenden Rechts.
- (6) Dem Nutzungsberechtigten wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt.
- (7) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten, Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens widerruflich seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Bei fehlender Regelung geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehe- oder Lebenspartner,
 - b) auf den Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft; der eheähnlichen Lebensgemeinschaft sind gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften gleichgestellt,
 - c) auf die ehelichen, nicht ehelichen und Adoptivkinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

- f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen c) bis e) und g) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung bzw. Beisetzung übernimmt.
- (9) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des § 14 Abs. (8) Satz 2 dieser Satzung übertragen; es bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Stadt.
 - (10) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
 - (11) Änderungen des Namens und der Anschrift hat der Nutzungsberechtigte der Stadt mitzuteilen. Die Stadt haftet nicht für Nachteile, die dem Nutzungsberechtigten aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen.
 - (12) Das Nutzungsrecht an anonymen Urnenfeldern und Urnengemeinschaftsanlagen wird anlässlich eines Todesfalles für die Dauer der Ruhezeit vergeben und beinhaltet ausschließlich das Recht, einen Verstorbenen bestatten zu lassen.
 - (13) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte vorher schriftlich, ggf. durch eine öffentliche Bekanntmachung oder durch einen 3-monatigen Hinweis auf der Grabstätte hingewiesen.

§ 15

Erlöschen des Nutzungsrechtes

- (1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn
 - 1. die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
 - 2. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann,
 - 3. keiner der Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten innerhalb eines Jahres seit der Bestattung oder Beisetzung dessen Übernahme erklärt.
- (2) Auf das bevorstehende Erlöschen des Nutzungsrechtes nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung soll durch Aushang am Friedhofseingang oder auf andere geeignete Weise hingewiesen werden.
- (3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Grabstätte entsprechend den Regelungen dieser Satzung zu beräumen.
- (4) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 2. und 3. dieser Satzung erfolgt keine Gebührenerstattung.

§ 16

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt bleibt.
- (2) Die Verwendung von Pflanzenschutz-, Unkraut- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege und von chemischen Mitteln zur Grabsteinsäuberung sind nicht gestattet -
- (3) Innerhalb von 3 Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte gemäß den Regelungen dieser Satzung zu gestalten, soweit die Witterung dies nicht ausschließt.

§ 17

Gärtnerische Gestaltung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Regelungen dieser Satzung hergerichtet und dauernd verkehrssicher in Stand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.
- (4) Die Nutzungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Zulassungsinhaber nach § 9 dieser Satzung beauftragen.
- (5) Reihen- bzw. Urnenreihengrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach der Bestattung bzw. der Beisetzung, Wahlgrab- bzw. Urnenwahlgrabstätten binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe sollen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden und -gestecken nicht verwendet werden. Kleinzubehör wie Blumentöpfe, Grablichter, Plastiktüten aus nicht verrottbarem Material sind nach Gebrauch vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung bereitgestellten Behältern zu entsorgen.
- (7) Nicht gestattet sind:
 - a) das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Gehölzen, die eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m erreichen,
 - b) das Errichten von Rankgittern und Pergolen,
 - c) das Aufstellen mit dem Erdreich fest verbundener Ruhesitze jeder Art neben der Grabstätte,
 - d) das Aufstellen von der Würde des Ortes nicht entsprechenden Behältnissen zur Aufnahme von Blumen.
- (8) Anpflanzungen durch die Nutzungsberechtigten auf den Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen wurden und eine Wuchshöhe von mehr als 1,50 m erreicht haben, gelten, unbeschadet der Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch den Nutzungsberechtigten, als im Bestand geschützt.
- (9) Die Stadt ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dieses zum Erfüllen des Friedhofszweckes erforderlich ist.
- (10) Nach Erlöschen bzw. Aufgabe des Nutzungsrechtes sind Anpflanzungen unter 1,50 m Wuchshöhe von der Grabstätte zu entfernen. Die Stadt kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- (11) Alljährlich werden, wenn Witterungsbedingungen dem nicht entgegenstehen, in der Zeit vom 15.11. bis zum 15.03. die Wasserleitungen der unter § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe außer Betrieb gesetzt.

§ 18

Vernachlässigung von Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht gemäß den Regelungen dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist wiederherzurichten.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.
- (3) Wird die Aufforderung zur Wiederherrichtung nicht befolgt, können Grabstätten von der Stadt beräumt und eingeebnet werden. Bei Wahlgrabstätten bzw. Urnenwahlgrabstätten kann die Stadt in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten herrichten lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos entziehen.

§ 19 Grabstättenarten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erbgrabstätten
 - b) Reihengrabstellen,
 - c) Gemeinschaftsreihengrabstellen,
 - d) Wahlgrabstätten,
 - e) Urnenreihengrabstellen,
 - f) Urnenwahlgrabstätten,
 - g) anonyme Urnenfelder,
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - i) Baumurnengrabstätten,
 - j) Ehrengabstätten,
 - k) Kriegsgräber.
- (3) Besteht eine Grabstättenart auf einem Friedhof nicht, benennt die Stadt dem Antragsteller andere Friedhöfe, auf denen geeignete Grabstätten vorhanden sind. Es besteht kein Anspruch auf Einrichtung und Nutzung einer bestimmten Grabstättenart auf einem der unter § 1 dieser Satzung genannten Friedhöfe; ebenso besteht kein Anspruch auf Nutzung einer bestimmten Grabstättenart auf einem bestimmten Friedhof.

§20 Grabstättenmaße

- (1) Die Gräber haben folgende Maße:
 - a) Erbgrabstätten
Tiefe 1,80 m, Breite 1,25 m, Länge 2,50 m,
 - b) Reihengräber für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr :
Tiefe 1,50 m, Breite 0,80 m, Länge 1,70 m,
für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr:
Tiefe 1,80 m, Breite 1,10 m, Länge 2,30 m,
 - c) Gemeinschaftsreihengräber für Verstorbene:
Tiefe 1,80 m, Breite 1,10 m, Länge 2,30 m,
 - d) Wahlgrabstätten auf neu zu belegenden Grabfeldern:
Tiefe 1,80 m, Breite 1,10 m, Länge 2,30 m,
 - e) Urnenreihengrabstätten:
Tiefe 0,80 m, Breite 0,80 m, Länge 0,80 m,
 - f) Urnenwahlgrabstätten:
Tiefe 0,80 m, Breite 1,00 m, Länge 1,50 m.
 - g) Anonyme Urnenfelder
Entsprechend der Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofes.
 - h) Urnengemeinschaftsanlagen
Entsprechend der Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofes,
auf einer Fläche von 0,33 m x 0,33 m je Beisetzung,
 - i) Baumurnengräber werden um durch die Friedhofsverwaltung festgelegte Bäume im Radius von ca. 2 m angelegt. Die Grabstätten werden 0,8 m tief im äußeren 1 m breiten Ring eingerichtet. Dieser Ring wird in 8 gleich große Grabfelder unterteilt.
 - j) Ehrengabstätten:
Entsprechend der jeweiligen Grabstättenart auf dem jeweiligen Friedhof,
 - k) Kriegsgräber:
Entsprechend der Gegebenheiten des jeweiligen Friedhofes, auf dem die Kriegsoffer bestattet worden sind.
- (2) Auf alten Friedhofsteilen werden die Grabgrößen den benachbarten Gräbern angepasst.

§ 21**Erbgrabstätten**

- (1) Erbgrabstätten sind Wahlgrabstätten an der Friedhofsmauer des Friedhofes Königs Wusterhausen, denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für 30 Jahre verliehen wird.
- (2) Für Erbgrabstätten gelten die Regelungen für Wahlgrabstätten entsprechend.

§ 22**Reihengrabstätten**

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
 - b) Reihengrabstätten für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur ein Verstorbener beigesetzt werden.
- (4) In Gemeinschaftsreihengrabstätten werden Bestattungen in Anwesenheit der Hinterbliebenen durchgeführt. Die Verstorbenen werden hier kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten namentlich mit Geburts- und Sterbejahr benannt.

§ 23**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden und an denen ein Nutzungsrecht einschließlich der Gewährung einer Nutzungszeit verliehen wird. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert oder wieder erworben, erlischt es mit Ablauf der Nutzungszeit. Die Nutzungszeit richtet sich nach der Ruhezeit gemäß § 16 der vorliegenden Satzung.
- (2) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts sowie die Verlängerung des Nutzungsrechtes bei Zulegung in mehrstellige Grabstätten sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Es gibt ein- und mehrstellige Grabstätten.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Regelungen dieser Satzung das Recht, in einer Wahlgrabstätte bestattet bzw. beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungsarten und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte im Rahmen der Regelungen dieser Satzung zu entscheiden.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, auf das an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (6) In Wahlgrabstätten können zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (7) Die Urnen können in einer bereits vorhandenen Wahlgrabstätte nur beigesetzt werden, wenn die Ruhezeit der Asche die Ruhezeit des Bestatteten nicht übersteigt. Ansonsten muss eine Verlängerung des Nutzungsrechts beantragt werden.

§ 24**Urnengrabstätten**

- (1) Aschen in Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstellen,
 - b) Urnenwahlgrabstellen,
 - c) Wahl-, Reihen- und Ehrengrabstätten,
 - d) anonymen Urnenfeldern,
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen,
 - f) Baumurnengrabstätten.
- (2) Die Bescheinigung über die Einäscherung, ist der Stadt vorzulegen.
- (3) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach mit Urnen belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden.
- (4) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. In ihnen können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

- (5) In anonymen Urnenfeldern werden Urnen für die Dauer der Ruhezeit bei Abwesenheit der Hinterbliebenen beigesetzt.
- (6) In Urnengemeinschaftsanlagen werden Urnen in Anwesenheit der Hinterbliebenen beigesetzt. Die Verstorbenen werden hier kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten namentlich mit Geburts- und Sterbejahr benannt.
- (7) In Baumurnengrabstätten werden Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien zu Füßen eines Friedhofsbaumes in Gegenwart der Hinterbliebenen beigesetzt. Die Auswahl des Baumes obliegt der Stadt. An einem Baum können bis zu sechzehn Urnen, je Grabstelle max. 2 Urnen, beigesetzt werden. Die Verstorbenen werden hier kostenpflichtig zu Lasten der Nutzungsberechtigten auf der jeweiligen Grabstätte namentlich benannt.

§ 25

Ehrengabstätten

- (1) Ehrengabstätten sind Ausdruck der Ehrung verstorbener Persönlichkeiten durch die Stadt. Die geehrten Persönlichkeiten haben zu Lebzeiten besondere Leistungen erbracht oder sich um die Stadt bzw. ihre Ortsteile oder die bewohnten Gemeindegebiete besonders verdient gemacht.
- (2) Die Ernennung zur Ehrengabstätte für Persönlichkeiten mit besonderen Verdiensten erfolgt auf Vorschlag durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung frühestens fünf Jahre nach dem Tod für einen Zeitraum von zunächst 20 Jahren. Die Stadtverordnetenversammlung kann anschließend die Fortdauer der Anerkennung als Ehrengabstätte beschließen.
- (3) Die Stadt übernimmt die Kosten für die Grabpflege, die Instandhaltung der Ehrengabstätte und des Grabmals sowie für die Verlängerung des Nutzungsrechts, sofern diese Kosten nicht entsprechend der Regelungen dieser Satzung von Angehörigen oder Dritten zu tragen sind.

§ 26

Grabstätten der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

- (1) Die Unterhaltung und Pflege der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft auf Dauer obliegt ausschließlich der Stadt auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen.
- (2) Privat gepflegte Gräber, in denen Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft bestattet sind, können nach dem Tode des letzten Nutzungsberechtigten in die Pflege durch die Stadt übernommen werden

§ 27

Grabmale

- (1) Auf den Grabstätten dürfen nach den Regelungen der vorliegenden Satzung Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen errichtet werden.
- (2) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen müssen sich in das Gesamtbild des Friedhofs und des Grabfeldes einordnen und der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Grabmalgestaltung sowie die Grabsteininschriften sollen der Würde des Ortes angemessen gestaltet sein.
- (4) Die Stadt kann Gemeinschaftsreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen mit einem Gemeinschaftsgrabmal zur Nennung von Vor- und Familiennamen der Beigesetzten zu Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten ausstatten.

§ 28

Abmessungen

- (1) Mit Ausnahme der Grabmale auf Gemeinschaftsreihengrabstätten und Urnengemeinschaftsanlagen sollen Grabmale folgende Höhen nicht überschreiten:
 - a) Reihengräber 1,00 m
 - b) Wahlgräber (Doppelgräber) 1,20 m
 - c) Urnengräber 0,80 m
- (2) Ausnahmen, insbesondere für Skulpturen und Reliefs, können nach Einzelfallprüfung durch die Stadt zugelassen werden

§ 29**Errichten, Verändern und Unterhalten**

- (1) Grabmale und Fundamente dürfen ausschließlich von Fachleuten errichtet werden.
- (2) Die Grabmale und ihre Fundamente sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks und der Baukunst so zu errichten, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
- (3) Die Haftung obliegt dem Grabmalersteller.
- (4) Die Stadt kann prüfen, ob die vorgesehene Fundamentierung vorgenommen worden ist.
- (5) Die Grabmale, Grabeinfassungen und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich hierfür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Stadt auf Kosten des jeweils Nutzungsberechtigten die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vornehmen. Wird der Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Stadt nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Stadt berechtigt, dies auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu tun. Sie ist in diesem Falle berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon niederzulegen oder zu entfernen. Die Stadt ist zur Aufbewahrung der entfernten Baulichkeiten nicht verpflichtet. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umstürzen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 30**Erlaubnis**

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt errichtet oder verändert werden. Die Erlaubnis ist vom Nutzungsberechtigten schriftlich unter Nachweis des Nutzungsrechtes zu beantragen. Die Erlaubnis muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung des Grabmales eingeholt werden. Die Stadt kann die Werkstoffe sowie Art und Größe der Grabmale und der Grabeinfassungen vorschreiben.
- (2) Die Errichtung oder Veränderung darf nur entsprechend der Erlaubnis ausgeführt werden. Die Fertigstellung ist der Stadt durch die ausführende Firma mitzuteilen. Errichtete oder veränderte Anlagen, die nicht den Festlegungen dieser Satzung bzw. der Erlaubnis entsprechen, müssen innerhalb einer vertretbaren Frist geändert oder demontiert werden.
- (3) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt von der Grabstätte entfernt werden.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale einschließlich der Sockel, der Fundamente, Grabeinfassungen und Bepflanzungen sowie der sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Stadt. Wurden sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt. Müssen Grabstätten von der Stadt geräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (5) Die Wiederverwendung alter Grabmale bedarf der Erlaubnis der Stadt.

§ 31**Schutzwürdigkeit von Grabstätten und Grabmalen**

- (1) Unbeschadet denkmalschutzrechtlicher Regelungen obliegt der Stadt die Zuerkennung der Schutzwürdigkeit von Grabstätten aufgrund der Beisetzung bedeutender Persönlichkeiten sowie der historisch oder künstlerisch erhaltenswerten Bausubstanz bzw. der Gestaltung der Grabmale bzw. der Grabanlagen.
- (2) Die schutzwürdigen Grabstätten werden in ein Verzeichnis eingetragen. Die Eintragung wird den Nutzungsberechtigten bekannt gegeben.

- (3) Nach dem Tode des letzten Nutzungsberechtigten bzw. der Nutzungsrechtsbeendigung durch einen gemeinnützigen Verein werden diese Grabstätten auf Dauer durch die Stadt gepflegt.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vorschriften dieser Friedhofsordnung verstößt.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Justizkommunikationsgesetzes (JKomG) vom 22.03.2005 (BGBl. I 2005, S. 837) in der jeweils geltenden Fassung mit Geldbußen geahndet werden

§ 33

Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch die nichtsatzungsgemäße Nutzung der Friedhöfe durch dritte Personen und durch Tiere sowie durch Umwelteinflüsse oder Naturgewalten entstehen.
- (2) Die Stadt haftet im Übrigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 34

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach dieser Friedhofsordnung nach Maßgabe der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung Gebühren erhoben.

§ 35

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die die Stadt bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte nach den bisher geltenden Vorschriften.
- (2) Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes sowie dessen Wiedererwerb richten sich nach dieser Satzung

§ 36

Übergangsregelung

Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erteilte Genehmigungen gemäß Friedhofsordnung der Stadt Königs Wusterhausen behalten Bestand bis zum Ablauf der Geltungsdauer der erteilten Erlaubnis.

§ 37

In-Kraft-Treten

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.07.2008 in Kraft.